

Vogtländischer Anzeiger.

13. Stück.

Freitags den 29. März 1805.

Churf. Sächs Generale, das Anhalten der Kinder zur Schule und die Bezahlung des Schulgeldes betreffend.

Wir haben aus den über das Schulwesen in Unsern Landen bei Unsern Collegiis von Zeit zu Zeit eingegangenen Anzeigen ersehen müssen, daß die in dem unterm 24. Julius 1769 ergangenen Generali, und dem 2. Capitel der unterm 18. October 1773 publicirten erneuerten Schulordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen, wegen des Anhaltens der Kinder zur Schule enthaltenen Anordnungen, von einem großen Theile Unserer Unterthanen vernachlässiget, dadurch die Schullehrer an dem ihnen gebührenden Einkommen beträchtlich verkürzt, und selbst von den Obrigkeiten die ihnen zur Steuerung dieses Unwesens obliegenden wichtigen Pflichten nicht selten verabsäumet werden.

Da aber das gemeine Beste nichts dringender erfordert, als daß auf die Erziehung und Unterweisung der heranwachsenden Jugend der gewissenhafteste Bedacht genommen werde, auch dafür Sorge zu tragen ist, daß die Schullehrer, bei der von ihnen zu verrichtenden mühevollen Arbeit, gegen Nahrungsorgen möglichstermaßen geschützt, und bei den mit ihren Stellen verbundenen, ohnehin gemeiniglich nur geringen Einkünften ohne Schmälerung erhalten werden mögen; Als erachten Wir der Nothdurft, nicht nur die wegen des Schulgehens der Kinder bereits ehemals gegebenen Vorschriften aufs neue bekannt zu machen, und denen Aeltern, Vormündern, Dienst- und Lehrherren, auch denen Obrigkeiten, die sorgsame und unausgesetzte Befolgung derselben nachdrücklichst einzuschärfen, sondern auch in Absicht auf die Bezahlung des Schulgeldes, eine solche Ein-

richtung zu treffen, daß das hierinnen zum großen Theile bestehende Einkommen der Schullehrer gehörig sicher gestellt, und alle aus der eigenen Erhebung desselben zeithero entstandene, ihre pflichtmäßige Wirksamkeit auf mehr, als eine Weise beschränkende unangenehme Folgen vermieden werden mögen.

Es wird demnach wegen des Schulbesuchs und der Bezahlung des Schulgeldes bei deutschen Stadt- und Dorfschulen nachstehendes Regulativ festgestellt, welches Wir vom 1sten July 1805 an, in Unsern sämtlichen Landen beobachtet wissen wollen.

I.

Die Unterweisung der Kinder in denen Schulen soll bei beiden Geschlechtern mit dem Eintritt in das sechste Lebensjahr ihren Anfang nehmen, und bis zur Erfüllung des vierzehnten Jahres ununterbrochen fortgesetzt werden. Nur dann, wenn an dem Orte des Aufenthalts der Kinder keine Schule vorhanden, und die Schule, an die sie in Ansehung des Unterrichtes gewiesen sind, über eine halbe Stunde davon entfernt, oder in einer unwegsamen Gegend gelegen ist, darf der Schulbesuch bis zum Eintritt in das siebende Lebensjahr ausgesetzt bleiben. Wenn bei der Vorbereitung eines Kindes zu dem Genusse des heiligen Abendmahls sich findet, daß es ihm noch an einer richtigen und fruchtbaren Kenntniß der evangelischen Wahrheiten, oder auch an der Fertigkeit im Lesen fehle, so muß mit dem Schulunterrichte über das vierzehende Jahr hinaus so lange fortgeföhren werden, bis diesen Mängeln, nach der gewissenhaften Beurtheilung des die Confirmation verrichtenden Seelsorgers, abgeholfen ist.

Die Pfarrer haben sich, bei Vermeidung der Suspension, hierunter gegen keinen Catechumenen,